

## Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 HGB

### **III SONSTIGE ANGABEN NACH §§ 289 ABSATZ 4 UND 315 ABSATZ 4 HGB**

Das Grundkapital der Masterflex SE beträgt 8.865.874 Euro und ist eingeteilt in 8.865.874 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1,00 Euro je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft in zwei Fällen bekannt:

- Bei der SVB GmbH & Co. KG/Familie Schmidt handelt es sich um einen langfristigen und anlageorientierten Investor aus Deutschland, der nach letzter Kenntnis der Gesellschaft 19,9 Prozent der Anteile an der Masterflex SE hält. Die letzte Mitteilung gemäß § 27a WpHG vom 22. Dezember 2010 findet sich auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter:  
[www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen](http://www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen).
- Bei der Stichting Administratiekantoor Monolith handelt es sich um einen langfristig und ertragsorientierten Investor aus den Niederlanden, der nach letztem Wissen der Gesellschaft 14,4 Prozent der Anteile an der Masterflex SE hält. Deren letzte Mitteilung gemäß § 27a WpHG vom 12. November 2014 findet sich auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter:  
[www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen](http://www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen).

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Nach § 76 AktG sowie nach § 7 der Satzung der Masterflex SE besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Gemäß § 84 AktG und § 7 der Satzung ernennt der Aufsichtsrat den Vorstand und bestimmt die Zahl der Mitglieder. Dem Vorstand steht im Fall eines Kontrollwechsels unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht verbunden mit einer der Höhe nach begrenzten Abfindungszahlung zu.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 179 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit, bestimmen. Gemäß § 18 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur ihre Fassung betreffen.

# Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 HGB

## **Erwerb eigener Aktien**

Die Hauptversammlung vom 14. Juni 2016 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates ab dem 15. Juni 2016 bis zum 14. Juni 2021 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit den anderen eigenen Aktien insgesamt zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals übersteigen und nicht für Handelszwecke eingesetzt werden. Der Erwerb eigener Aktien erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Der Vorstand wurde auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern oder/und die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, eigene Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 Aktiengesetz gemäß den Options- oder Anleihebedingungen zu liefern. Des Weiteren wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien entweder im Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder aber ohne Kapitalherabsetzung vorzunehmen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zur Durchführung einer Aktiendividende durch Veräußerung gegen Übertragung von Dividendenansprüchen von Aktionären zu verwenden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von diesen Ermächtigungen im Jahr 2016 keinen Gebrauch gemacht.

## **Genehmigtes Kapital 2016**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 14. Juni 2021 durch Ausgabe von bis zu 4.432.937 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 4.432.937 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Der Vorstand kann das Bezugsrecht in folgenden Fällen ausschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen und Abwicklung einer Aktiendividende (scrip dividend);
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag von zehn Prozent der Ermächtigung und des Grundkapitals unter der Voraussetzung, dass der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet, wobei auf die zehn Prozent-Grenze solche Aktien anzurechnen sind, die unter Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden und unter Ausschluss des Bezugsrechts wieder ausgegeben oder zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten eingesetzt worden sind;
- um Inhabern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

## Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 HGB

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 20 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer sein sollte – des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung existierenden Grundkapitals nicht übersteigen.

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlagen ausgegebenen jungen Aktien, deren Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits zugelassenen Alt-Aktien nicht wesentlich unterschreitet, darf 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer sein sollte – des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung existierenden Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen ebenfalls unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 14. Juni 2021 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von diesen Ermächtigungen bislang keinen Gebrauch gemacht.

### **Bedingte Kapitalerhöhung**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 4.432.937 Euro durch Ausgabe von 4.432.937 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Juni 2014 von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheits-Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft in der Zeit bis zum 23. Juni 2019 begeben werden. Die Aktionäre haben auf von der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen für den Einzelfall auszuschließen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von diesen Ermächtigungen im Jahr 2016 keinen Gebrauch gemacht.